jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/6/12 6Ob533/86, 2Ob717/86, 2Ob618/88, 6Ob736/89, 1Ob546/93, 7Ob258/98m, 3Ob51/98s, 1Ob31

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1986

Norm

ABGB §264
JWG §16
UVG §21
UVG §22

Rechtssatz

Die Haftung der Bezirkshauptmannschaft als Vormund oder besonderer Sachwalter trifft jene Gebietskörperschaft, der sie funktionell zuzurechnen ist, das sind das Bundesland für die Bezirkshauptmannschaft und die Statutarstadt für ihren Magistrat. Gleiches gilt auch für die Haftung auf Grund der Verletzung der Mitteilungspflicht als gesetzlicher Vertreter gemäß § 21 UVG.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 533/86
  Entscheidungstext OGH 12.06.1986 6 Ob 533/86
  Veröff: SZ 59/98 = EvBl 1987/148 S 536 = RZ 1986/60 S 217
- 2 Ob 717/86
  Entscheidungstext OGH 16.12.1986 2 Ob 717/86
  Ähnlich; Beisatz: Entscheidend für die Beurteilung der Frage der Haftung der als besonderer Sachwalter bestellten Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 22 UVG ist aber, ob dem Sachbearbeiter grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. (T1)
- 2 Ob 618/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 2 Ob 618/88
- 6 Ob 736/89
  Entscheidungstext OGH 21.12.1989 6 Ob 736/89
- 1 Ob 546/93
  Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 546/93
  Vgl auch
- 7 Ob 258/98m

Entscheidungstext OGH 23.12.1998 7 Ob 258/98m

- 3 Ob 51/98s
  Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 51/98s
  nur: Die Haftung der Bezirkshauptmannschaft als Vormund oder besonderer Sachwalter trifft jene Gebietskörperschaft, der sie funktionell zuzurechnen ist, das sind das Bundesland für die Bezirkshauptmannschaft und die Statutarstadt für ihren Magistrat. (T2) Beisatz: Der Amtsvormund haftet nach bürgerlichem Recht, nicht aber nach AHG, weil er dadurch keine Hoheitsverwaltung besorgt. (T3)
- 1 Ob 314/01k
  Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 314/01k
  Auch; Beisatz: Die Haftung für das Verhalten der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund trifft jene Gebietskörperschaft, der sie funktionell zuzurechnen ist, somit das beklagte Land als Rechtsträger einer näher genannten Bezirkshauptmannschaft. (T4)
- 10 Ob 21/20s
  Entscheidungstext OGH 24.06.2020 10 Ob 21/20s
  Beisatz: Wird die Rückersatzpflicht des Landes wegen Verletzung von Meldepflichten (§ 22 UVG) geltend gemacht, haftet das Bundesland als Rechtsträger der Kinder- und Jugendhilfe für die ihm funktionell zuzurechnende Organisationseinheit, das sind die Bezirkshauptmannschaft und (bei einer Statutarstadt) der Magistrat. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0048933

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at